

# Exordium

## Fünfte Einheit:

### Lesung

### der *Carta Caritatis*

#### Lesung der Carta Caritatis

*Den Männern, die die Fundamente des Ordens legten, stellte sich folgendes Problem: Wie können wir sicherstellen, dass die örtlichen Klostersgemeinden das wünschenswerte Niveau an Treue zur Regel Benedikts einhalten, ohne dass wir ihre Autonomie am Ort schwächen? Die Carta Caritatis sorgte für eine Antwort.*

#### Lernziele

- a) Die *Carta Caritatis (prior)* genau lesen und sich mit ihrem Inhalt vertraut machen.
- b) Die Entwicklung dieses Dokuments im Licht des geschichtlichen Zusammenhangs recht verstehen.
- c) Die Konzeption von Verfassung erkennen, die in der *Carta Caritatis* Gestalt angenommen hat und sie auf unsere heutige Situation anwenden.

# Die *Carta Caritatis* lesen

Zur Zeit der Gründung des Neuen Klosters wurde die Welt des Mönchtums beherrscht von Cluny. Die Stärke dieser großen Abtei erwuchs ihr aus einem Imperium von kleineren Klöstern, die ihr alle unmittelbar unterstellt blieben. Aus diesen abhängigen Klöstern bezog man ein beträchtliches Einkommen und folglich wurde Cluny sehr reich. Nach einem Paradox – das Bernhard von Clairvaux feststellte – „fließen aus einem unbekanntem Grund die Spenden um so reichlicher, je mehr Reichtümer zu sehen sind“ (Apologie 28). Molesme folgte, wenn auch in kleinerem Maßstab, demselben System.

Da es den Gründern mit der Armut und der monastischen Genügsamkeit ernst war mussten sie ein System erfinden, in dem sich Klöster zusammenschließen konnten, um die Disziplin unversehrt zu bewahren, ohne dadurch alle Macht und den wirtschaftlichen Ertrag allein dem Abt jenes Klosters anheim zu stellen, das den Mittelpunkt bildete. Abt Stephan schlug folgende Lösung vor: Jedes Kloster sollte seinen eigenen Abt haben und seine Unabhängigkeit behalten. Falls man wirtschaftliche Quellen teilen wollte, sollte das freiwillig geschehen; auf der Basis der Bedürftigkeit und nicht durch ein Steuersystem. Die notwendige Überwachung und Aufrechterhaltung der Disziplin sollte durch eine fortdauernde pastorale Beziehung zwischen Mutter- und Tochterhaus (Filiation), durch jährliche Visitation sowie durch die gesetzgeberischen und rechtskräftig entscheidenden Beschlüsse eines Generalkapitels. Schließlich wurde für den Fall – dass Cîteaux selbst der Lauheit verfallen sollte – ein Eingreifen von Seiten der Töchter vorgesehen. Das angestrebte Ergebnis der ganzen Regelung war, dass – abgesehen von einem gewissen Maß an Aufsicht – jedes einzelne Kloster relativ klein bleiben sollte; imstande jenes Leben zu führen, um dessentwillen Männer Mönche werden.

Diese Anordnungen wurden in der *Carta Caritatis* – dem grundlegenden Verfassungstext des Ordens – festgelegt. Dieser Text ist weniger schmackhaft zu lesen als das *Exordium Parvum*, aber er ist von bleibender Bedeutung, weil er das Gerüst darstellt, auf dem bis heute das Zisterzienserleben aufgebaut ist.

- Jedes Kloster genießt die Vorteile einer örtlichen Autonomie – wie der heilige Benedikt sie im Blick hatte – nämlich die Möglichkeit, schöpferisch auf die örtlichen Umstände zu antworten.
- Zugleich ist jedes Kloster geschützt (durch die pastorale Begleitung und Aufsicht) vor möglichen Fehlentwicklungen der örtlichen Autonomie, wie etwa Verlust der Zukunftsvision, Lauheit und Missbrauch von Autorität.

**Welche Fassung der Carta Caritatis benutzen wir  
als Basis-Text für diese Bemerkungen?**

Die Carta Caritatis prior (CC1).

## **1. Die Ausarbeitung der Carta Caritatis**

In diesem Stadium möchten Sie vielleicht einiges vom Stoff der Dritten Einheit wiederholen.

### a) Vor-zisterziensische Modelle

In der Zweiten Einheit haben wir davon gesprochen, dass Stephan möglicherweise (auf seiner Italienreise) die Art und Weise kennen gelernt hat, wie Vallombrosa mit der Spannung zwischen örtlicher Autonomie und zentraler Aufsicht umging. Zwei andere Dokumente aus Molesme können ebenfalls zur Weiterentwicklung dieses Gedankens beigetragen haben: Die *Abbatiae Alpensis Creatio* (die Urkunde der Erhebung von Aulps zur Abtei) und die *Concordia Molismensis* (die Übereinkunft zwischen Molesme, Aulps und Balerne). Beide Dokumente sind in den Quellentexten zu dieser Einheit in Übersetzung abgedruckt.

Die beiden Dokumente aus dem Urkundenbuch von Molesme illustrieren die Hauptanliegen der *Carta Caritatis*:

- Die Aufrechterhaltung der monastischen Disziplin durch strenge Befolgung der Regel des heiligen Benedikt und
- die Ordnung der Beziehungen zwischen den Klöstern, um eine gewisse Möglichkeit der Aufsicht zu bieten und Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Viele Formulierungen – die sich in diesen beiden Texten finden – werden in der Carta Caritatis wieder auftauchen. Es ist nicht unmöglich, dass man bei ihrer Abfassung einiges entlehnt hat.

b) Die „Urkunde der Liebe und Einmütigkeit“ (*Carta Caritatis et unanimitatis*): 1114

Dieses Dokument wird in der Gründungsurkunde von Pontigny erwähnt. Man hat vermutet, dass es ursprünglich Stoff enthielt, der dem der *Carta Caritatis* Kap. 1-3 gleicht: In der ersten Person Plural abgefasst und in einem Stil geschrieben, der an die Bibel und die Regel Benedikts erinnert. Die Liebe (*caritas*) inspiriert den Verzicht auf materielle Ansprüche gegenüber den Gründungen, während man sich das Recht auf eine pastorale Aufsicht vorbehält. Die Einmütigkeit drückt sich darin aus, dass man die Regelinterpretation des Neuen Klosters übernimmt und den überarbeiteten liturgischen Gebräuchen und Büchern folgt, die dort gelten. Diese drei Kapitel haben einen geistlichen Unterton – ihr Zweck ist deutlich in dem abschließenden Satz ausgedrückt: „Damit es keine Zwietracht gebe in unseren Verhaltensweisen, sondern wir in einer Liebe, nach einer Regel und nach ähnlichen Gebräuchen leben mögen“ (CC 3.2).

c) Die frühere „Urkunde der Liebe“ (*Carta Caritatis prior*): 1119 – 1152

Wie wir bereits in der Dritten Einheit sahen, wurde zur Vorlage bei Papst Kallixt II. 1119 eine Verfassungsurkunde aufgesetzt. Diese war zweifellos kürzer als der Text, den wir als *Carta Caritatis prior* kennen. Dem ursprünglichen Text wurden weitere Kapitel angefügt, um Dinge zu klären und mit neuen Situationen umzugehen. Unter den Fachleuten besteht eine gewisse Uneinigkeit in der Frage ob der Text, der 1119 vom Papst bestätigt wurde, die *Carta Caritatis prior* gewesen ist oder eine [als Hypothese angenommene] frühere Fassung oder eine Zwischenlösung. Vielleicht spielt das keine große Rolle. Wie die *Carta Caritatis* praktiziert wurde, glich sie eher einem Text in einem Computer als den in Steintafeln eingemeißelten Zehn Geboten: Sie wurde beständig kommentiert und interpretiert, ergänzt und revidiert, um sie zu einem brauchbaren Werkzeug für die Verwaltung eines sich rasch ausbreitenden Ordens zu machen. Zur Zeit des Zisterzienserpapstes Eugen III. forderten die veränderten Verhältnisse solche Anpassungen, dass man um eine neue Approbation bat und sie auch erhielt.

d) Die spätere „Urkunde der Liebe“ (*Carta Caritatis posterior*): 1165 – 1173

Die *Carta Caritatis posterior* macht in der Richtung der *Carta Caritatis prior* weiter, nimmt aber sowohl Zusätze in den Text auf – die vom Generalkapitel beschlossen wurden – als auch Material aus päpstlichen Dekreten. Die bedeutsameren Veränderungen werden wir später in dieser Einheit besprechen. Es war der Text der *Carta Caritatis posterior*, den der Orden als die endgültige Version seiner Verfassung überliefert hat.

e) Zusammenfassung: Die Richtung der Veränderung

Im Lauf ihrer Entwicklung bewegt die *Carta Caritatis* sich immer mehr von dem geistlichen und brüderlichen Ton des ursprünglichen Dokuments weg und hin zu größerer rechtlicher Genauigkeit – vielleicht verursacht durch ein allgemein wachsendes kanonisches Denken in der Kirche – das bereits bei der Veröffentlichung der *Dekrete* Gratians 1140 sichtbar wurde und während des Pontifikats Innozenz' III. (1198-1216) einen Höhepunkt erreichte. Etwas von dem Idealismus der frühen Jahre war durch die Ereignisse angegriffen worden. Der Treuebruch Arnolds von Morimond (1124) wies auf die Möglichkeit hin, dass sogar Äbte schwer in die Irre gehen konnten. Daher wurden Maßnahmen vorgesehen, mit denen man äbtliche Fehler behandeln wollte (CC 7.2). Darüber hinaus neigten manche Äbte dazu, eine Korrektur durch das Generalkapitel zu vermeiden, indem sie einfach fernblieben. Also zwang man zur Teilnahme und fasste die Entschuldigungsgründe immer enger und genauer (CC 8.4). Der Fall des Abtes Guido – Stephans unglücklichen Nachfolgers in Cîteaux (1134) – bewies, dass es unklug war zu glauben, der Abt des Mutterhauses würde notwendigerweise die Werte des Ordens hochhalten. Das Ergebnis war, dass man die Autorität des Abtes von Cîteaux auf das Generalkapitel übertrug und Vorkehrungen traf, wie man ihn notfalls absetzen konnte (CC 9.6). Jetzt beginnt man auch, in manchem Zusammenhang den kollegialen Begriff „Mitäbte“ zu benutzen. Gründungen von Gründungen forderten eine breitere rechtliche Struktur (CC 8.2). Aber die Möglichkeit, dass sich Untergruppen nach Filiationen bilden könnten, sah man mit Misstrauen (CC 8.3). Immer weniger wollte man sich auf den Ortsbischof verlassen. Die Erfahrungen von Hungersnöten und anderen Härten regten Gedanken über die gegenseitige Hilfe an (CC 7.4). Je mehr die Jahre ihren Zoll an Äbten forderten, musste man Vorkehrungen dafür treffen, wie die vakanten Ämter gefüllt werden sollten – das des Abtes von Cîteaux eingeschlossen (CC 11).

Wenn man noch die verschiedenen Statuten der Generalkapitel einbezieht bekommt man den Eindruck, dass die Organisation sich realistisch auf die veränderten Umstände einstellte und zugleich danach strebte, ihren ursprünglichen Charakter zu behalten, indem sie kluge Fein Anpassungen vornahm.

**Aus dem *Exordium Cistercii* 2.11-12**

Gleich zu Beginn – als die junge Pflanzung begann, neue Sprossen hervorzutreiben – traf der ehrwürdige Vater Stephanus mit wachem Gespür Vorsorge durch ein Schriftstück von wunderbarer Unterscheidungsgabe. Es ist gleichsam ein Werkzeug zum Ausputzen, um die wilden Triebe von Spaltungen abzuschneiden, die – wenn sie heranwachsen – die reifende Frucht des Friedens untereinander ersticken könnten. Daher wollte er dieses Schriftstück auch „Urkunde der Liebe“ genannt wissen, weil ihr ganzer Inhalt einzig Liebe atmet, so dass es überall fast nichts anderes zu verfolgen scheint als: Bleibt niemandem etwas schuldig; nur die Liebe schuldet ihr einander immer.

## 2. Ein genaues Lesen der *Carta Caritatis Prior*

In diesem Stadium werden Sie vielleicht nochmals einiges aus der Vierten Einheit, Abschnitt 4, wiederholen wollen.

### a) Der Prolog

Diese Einführung wurde wahrscheinlich im Hinblick auf die päpstliche Bestätigung von 1152 hinzugefügt. Der Ursprung der *Carta Caritatis* wird angegeben: Die Notwendigkeit, einen grundlegenden Verfassungstext zu haben, dem der Ortsbischof zustimmen muss, ehe eine Gründung in seiner Diözese gemacht wird. Darüber hinaus ist das Verlangen zu spüren, den Frieden aufrecht zu erhalten – vermutlich weil man voraussetzt, dass die Qualität des monastischen Lebens in einer Atmosphäre der Auseinandersetzungen und Streitigkeiten abnimmt. Positiver ausgedrückt: Das Thema der **Einmütigkeit** wird angesprochen. (Sehen Sie dazu Siebte Einheit.) Die Hoffnung wird ausgedrückt, dass die Mönche – die in ihren Klöstern über die ganze Welt verstreut leben – obwohl sie leiblich getrennt, doch „dem Geiste nach unlöslich miteinander verbunden“ (wörtlich: „zusammengeklebt“) sein möchten: *Animis indissolubiliter conglutinarentur*. Dieselbe Gesinnung findet sich auch in der Gründungsurkunde von La Ferté ausgedrückt: „Getrennt dem Leibe, aber nicht der Seele nach“. Der große Beweis dafür, dass der Orden auf die Liebe aufgebaut ist stellt die Tatsache dar, dass die neuen Gründungen finanziell unabhängig und in gewissem Sinne gleichberechtigt bleiben: Sie werden nicht zu Einkommensquellen gemacht, die nur zum Wohle des Mutterhauses existieren würden.

- Beachten Sie den Ausdruck in Vers 2: „Dom Stephan und seine Brüder haben angeordnet ...“ Das Verb steht im Plural; ein Hinweis, dass die Entscheidung von vielen getroffen wurde. Sehen Sie auch die folgenden Texte nach:
  - a) EP 15.2: „Hierauf haben jener Abt (Alberich) und seine Brüder ... gemeinsam beschlossen ...“
  - b) EP 17.4: „Zu jener Zeit untersagten die Brüder, zusammen mit dem Abt ...“
  - c) Vorwort zur Stephansbibel: „... kraft der Autorität Gottes und unserer Gemeinschaft ...“
  - d) Vorwort zum Hymnar: „Aufgrund gemeinsamer Beratung und EntschlieÙung mit unseren Brüdern haben wir festgesetzt, ... Daher, kraft der Autorität Gottes und unserer eigenen ...“
  - e) Gründungsurkunde von La Ferté: „Es gefiel dem Abt jenes Ortes – Stephan genannt – und den Brüdern, einen anderen Platz zu wählen ...“

Welche Schlüsse ziehen Sie aus diesen Texten über die Art und Weise, wie man im Neuen Kloster Entscheidungen traf? Verdecken diese Texte einfach eine autokratische Wirklichkeit, oder gab es dort ein gewisses Maß an wirklicher Beratung und kollegialer Mitwirkung?

b) Kapitel 1-3: Der ursprüngliche Kern

Das erste Kapitel beginnt mit einer Bezugnahme auf RB 61.10 und vielleicht auch auf Lk 17,10. Wahrscheinlich wird hier Stephans Gedankengang in umgekehrter Reihenfolge wiedergegeben. Sein Hauptanliegen war vermutlich: Obwohl die Mönche, die zu neuen Gründungen ausgesandt wurden „dem Leibe nach getrennt“ (vom Neuen Kloster) waren, sollte dies nicht als Vorwand für irgendwelche Milderungen der erneuerten Observanz – die man in Cîteaux befolgte – dienen. Daher behielt er sich die Pflicht pastoraler Aufsicht und – das ist darin eingeschlossen – das Recht zur Korrektur vor, falls die jungen Klöster vom Ideal abweichen sollten und sei es noch so geringfügig. Um dem Einwand zuvorzukommen, es gehe ihm nur darum deren Gelder in die Hand zu bekommen, schickt er diesem Grundsatz die eindeutige Versicherung voraus, dass er kein Auge auf ihre Einkünfte geworfen habe.

**CC 4.5**

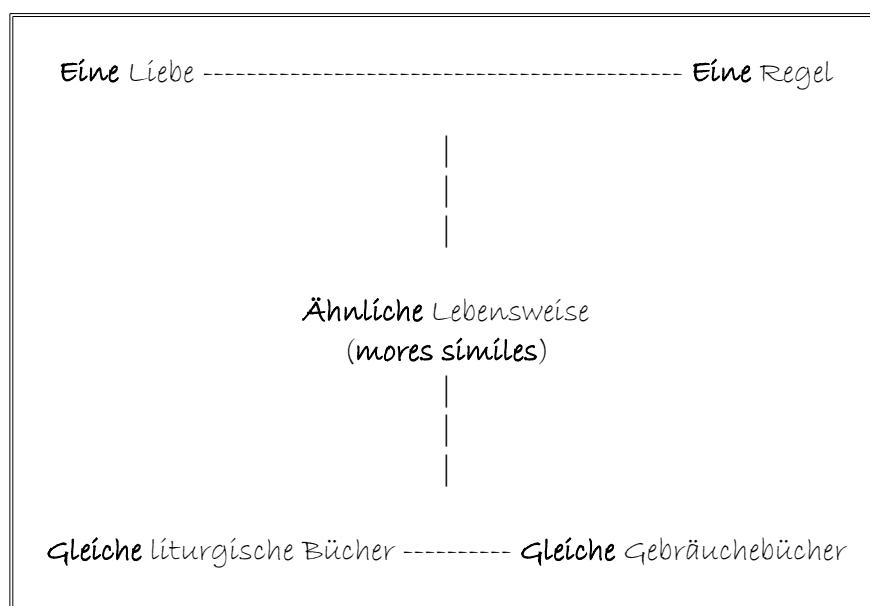
Der Abt des Neuen Klosters soll sich hüten, dass er sich nicht herausnehme, etwas von den Angelegenheiten des Klosters das er besucht, gegen den Willen des Abtes und der Brüder zu behandeln oder dazu Anweisungen zu geben oder sich darin einzumischen.

- Beachten Sie den menschlichen und monastischen Ton des ersten Kapitels. Wahrscheinlich möchte es den guten Willen des Lesers ansprechen. Der Autor schreibt als Mönch, nicht als Rechtsanwalt.
- Wiederholt wird festgestellt, dass der Wert der Armut wichtig ist.
- Außerdem demonstriert dieses Kapitel in reichem Maß, welchen Rang die Regel des heiligen Benedikt im Denken der ersten Zisterzienser einnahm.

Das zweite Kapitel formuliert den Grundsatz, dass neue Gründungen der „zisterziensischen“ Auslegung der RB sowohl in der Interpretation als auch in der Praxis folgen müssen. An dieser Stelle ist aber nichts darüber gesagt, welche Mittel eine solche Einmütigkeit herbeiführen sollen. Dieses Ideal ist die Grundlage für die fortbestehende Autorität des Vaterabtes über sein Tochterhaus und für die Autorität des Generalkapitels einzugreifen, wenn Probleme auftauchen.

Das dritte Kapitel zielt auf die Wahrung und Ausbreitung der liturgischen Reformen, die „mit viel Mühe“ und „unter so viel Schweiß“ im Neuen Kloster durchgeführt wurden: Das Hymnar, die Messgesänge und vielleicht auch die verbesserte Bibelausgabe. Als Grund wird angegeben, eine einzige Art von Gebräuchen sei sinnvoll und angemessen, weil die Mönche häufig von einem Kloster zum anderen gingen [!]. Hinter dieser offenkundigen Rechtfertigung steht wahrscheinlich der Wunsch, den aus Cîteaux hervorgegangenen „authentischen“ Texten die weitest mögliche Verbreitung zu sichern. Das Kapitel schließt wieder mit der Aufstellung eines Grundsatzes: „Damit es in unserem Verhalten keine Uneinigkeit geben und wir in einer Liebe, nach einer Regel und nach ähnlichen Gebräuchen leben mögen“.

- Einige der Wechselfälle der frühen liturgischen Geschichte unseres Ordens werden wir in der Neunten Einheit behandeln.
- Beachten Sie die verschiedenen Eigenschaften, mit denen die Einmütigkeit bezeichnet wird. Obwohl es *eine* Liebe, *eine* Regel und *einen* Orden gibt, in dem alle dieselben liturgischen Texte und Gebräuchebücher benutzen, wird von der Lebensweise in den verschiedenen Klöstern nicht gesagt, sie sei „eine“ oder „dieselbe“, sondern **similis**, d.h. vergleichbar, ähnlich, gleich. Das Wort „einförmig“ (*uniformis*) wird hier nicht gebraucht.



Moderne Vorstellungen von „Einheit“ neigen zur „Reduktion“ (Verkleinerung, Einengung). Sie reduzieren die vielen (die Vielfalt), indem sie Alternativen ausschließen. Eine ältere Sicht der Einheit sah diese als eine zusammenbindende Kraft, einen „Leim“ (*conglutinare* = zusammenkleben) der Wirklichkeiten zusammenfügt, die – von ihrer Natur her – verschieden sind. Einheit brachte die Verschiedenheit zur Harmonie, zu einem Zusammenklang. Man sah sie nicht als unvereinbar mit der Vielfalt (Pluralität) an. Ein gutes Beispiel dafür findet man in Bernhards Ansprache *De diversis* 42.4, wo die „gleiche Lebensweise“ (*unius moris*) beschrieben wird als eine, die viele unterschiedliche Formen annimmt (SBO VI/1, S. 258).



Wenn wir mittelalterliche Texte lesen müssen wir uns hüten, dass wir nicht unsere engeren modernen Vorstellungen auf sie zurück projizieren.

c) Kapitel 4-7: Die Grundstrukturen des Ordens

Das vierte Kapitel trägt einen großartigen Titel: „General-Statut zwischen den Abteien“; aber sein Inhalt ist recht weltlich:

- i. Der Abt von Cîteaux nimmt in den anderen Klöstern die er besucht, den Ehrenplatz ein; außer, dass er normalerweise im gemeinsamen Refektorium speist anstatt mit den Gästen. Der angegebene Grund „um die Disziplin zu wahren“ kann kaum gelten, denn gewöhnlich aß der Abt mit den Gästen (vgl. RB 56 und *Ecclesiastica Officia* 109). Das Refektorium der Mönche gehörte zum Bereich des Priors.
- ii. Dieselbe Höflichkeit erweist man allen Äbten unseres Ordens. Dieses Bedachtsein auf die ersten Plätze ist – wie so viele andere triviale Dinge – etwas was an sich unwichtig ist, aber imstande, Verstimmung und Abneigung zu verursachen. Durch die Festlegung in Rangfragen haben die Äbte nur ihre Fähigkeit, Schwierigkeiten zu verursachen, vergrößert.
- iii. Nur der Abt des Ortes selbst kann die Profess der Novizen entgegennehmen und sie weihen – selbst wenn der Vaterabt oder der Abt von Cîteaux anwesend sind. In der *Carta Caritatis prior* stellte die Profess eines Novizen einen hinreichenden Grund für den Abt dar, dem Generalkapitel fernzubleiben (CC 8.4). Dieses Zugeständnis wurde in der *Carta Caritatis posterior* gestrichen.
- iv. Der Abt von Cîteaux hat kein Recht, sich in die gewöhnliche Verwaltung anderer Klöster einzumischen – es sei denn, dass Missbräuche eingerissen sind gegen die Regel oder die Satzungen des Ordens. In diesem Fall „soll er sich liebevoll bemühen (*studeat*) um Verbesserung“; eher die Frage prüfen als auf einen ersten Eindruck hin handeln und zwar mit dem Rat des Abtes am Ort und – falls er zu Hause ist – in seiner Gegenwart. Die Würde einer selbständigen Klostersgemeinschaft verlangt, dass der Abt am Ort nicht unnötigerweise in seiner eigenen Kommunität übergangen wird.

Die *Carta Caritatis posterior* fügt hier einen strengen Paragraphen ein, der sich auf die Bestätigungsbulle des Papstes Eugen III. *Sacrosancta Romana Ecclesia* von 1152 stützt:

“Keine Kirche und kein Mitglied des Ordens darf es wagen, von irgend jemandem gegen die gemeinsamen Satzungen dieses Ordens ein Privileg zu erbitten oder an einem solchen – auf welche Weise auch immer es erlangt worden ist – festzuhalten.”

Das fünfte Kapitel empfiehlt dringend wenigstens einen jährlichen Besuch, damit der Vaterabt sieht, wie alles läuft. Dieser väterliche Besuch wurde später – mit der Veröffentlichung des Statuts *De forma visitationis* – zur „regularen Visitation“. Häufigere Besuche sollte man als Grund zur Freude ansehen.

### **Die Schwierigkeiten der jährlichen Visitation**

Die jährliche Visitation eines jeden Klosters durch den Vaterabt wurde ... beeinträchtigt sowohl durch die mühevollen Reisen als auch durch die maßlose Zahl von Visitationen, die einige Äbte von zahlreichen Tochterhäusern zu halten verpflichtet waren. Cîteaux hatte 24 direkt unterstellte Häuser, Pontigny 16, Morimond 27 und Clairvaux über 80! Da die Visitation einer solchen Menge abhängiger Klöster von diesen und anderen Äbten in vergleichbarer Stellung offensichtlich unmöglich war, delegierten sie entweder ihre Vollmachten oder schoben die Visitation auf. In jedem Fall aber musste notgedrungen die wirksame Überwachung der untergeordneten Klostergemeinden darunter leiden.

Louis J. Lekai: *The Cistercians*, S. 50

Das sechste Kapitel spricht von den Äbten, die Cîteaux besuchen. Eigenartigerweise scheint es die Tatsache, dass der Abt des Mutterhauses von seinem Kloster abwesend ist, als normal zu betrachten! In diesem Falle nimmt der zu Besuch gekommene Abt in den rein ehrenhaften Funktionen seinen Platz ein, während die Leitung des Hauses dem Prior überlassen bleibt.

Das siebte Kapitel handelt vom Generalkapitel. Es sieht vor, dass jährlich in Cîteaux ein Kapitel der Äbte gehalten wird. Ursprünglich haben die Äbte einfach am Konventualkapitel des Mutterhauses teilgenommen, in einer gemeinsamen Sitzung. Später entwickelte sich diese zu einer Versammlung allein für die Äbte. Der Text lässt die Wahl des Zeitpunktes für das Generalkapitel noch offen. Später bewegte es sich in den September zu und diese Zeit wurde dann 1162 gesetzlich festgelegt. Das Kapitel hatte mehrere Funktionen, die sich teilweise überschneiden:

- i. Die geistliche Situation eines jeden Abtes wurde aufmerksam beobachtet.
- ii. Die Regel des heiligen Benedikt und die Satzungen des Ordens wurden angepasst oder ausdrücklich interpretiert, um neuen Situationen zu entsprechen. Das Kollegium der Äbte besaß das Recht, eine solche Verordnung zu erlassen.
- iii. Der Sinn für die Einheit und die Liebe innerhalb des Ordens wurde wieder hergestellt (falls nötig) und gestärkt.
- iv. Nachlässige, weltlich gesinnte oder lasterhafte Äbte wurden in diesem Kapitel öffentlich angeklagt und erhielten eine Buße.
- v. Klöstern, die in schweren finanziellen Nöten waren, kamen alle Äbte ihren Möglichkeiten entsprechend zu Hilfe, „entflammt von glühendster Liebe“.

Nach CC 7.3 behandelt die *Carta Caritatis posterior* Streitigkeiten, schwere Fehler, Meinungsverschiedenheiten und Zwietracht. Sie versucht Mittel vorzuschreiben, durch die deren schädliche Wirkungen möglichst gering gehalten werden und für eine klare Lösung zu sorgen. Diese Einfügung spiegelt zweifellos die Erfahrungen wider, die spätere Generationen mit Patt-Situationen im Generalkapitel gemacht hatten. Zugleich muss man aber sagen, dass die Vorschrift, die letzte Entscheidung „dem Abt von Cîteaux und denen zu überlassen, die von gesünderem Urteil und geeigneter scheinen“, wohl kaum eine kluge Gesetzgebung darstellt. Die Meinungen darüber wer da in Frage kommt, können auseinander gehen!

Es ist möglich, in all den Vorschriften der Kapitel 4-7 nichts weiter zu sehen als die praktische Umsetzung des Wunsches, dass die Klöster wirklich in einem Klima der gegenseitigen Liebe leben. Diese Kapitel hinterlassen den Eindruck, dass der Orden zur Zeit ihrer Abfassung noch eine relativ einfache Angelegenheit war, die man mit einigen wenigen brüderlichen und informellen Strukturen verwalten konnte, indem man die pastoralen Methoden, die in den örtlichen Klostersgemeinden funktionierten, auf die Ebene des Ordens übertrug. Sehr schnell jedoch wurde die Zusammensetzung des Ordens – aufgrund der geographischen Ausbreitung der Gründungen und der Angliederung bereits bestehender Klöster – wesentlich komplizierter.

Die schlechte Nachricht: In den beiden Versionen der *Carta Caritatis* ist der Stoff unterschiedlich aufgeteilt.

**Ordnung der CC1-Kapitel in CC2:**

- (CC1) 5: Visitation
- (CC1) 6: Empfang von Äbten der Tochterhäuser
- (CC1) 10: Vorrang zwischen verschiedenen Filiationen
- (CC1) 8: Enkeltöchter
- (CC1) 7: Generalkapitel
- (CC1) 11: Todesfälle und Wahlen
- (CC1) 9: Äbte die sich als Verächter erweisen

Diese Ordnung erscheint logischer, aber Querverweise werden schwieriger.

#### d) Kapitel 8-11: Nachträgliche Einfälle

Die abschließenden Kapitel der *Carta Caritatis* versuchen, auf einige Aspekte der neuen Situation einzugehen. Das achte Kapitel mit seiner langen Überschrift spricht sich für einen einzigen Orden aus, anstatt eine Aufteilung der Klöster in die Filiationen zu erlauben. Darin sah man das beste Mittel, die Werte der Reform zu bewahren. Außerdem sorgt es für gegenseitige Befruchtung und eine selbstlosere pastorale Intervention. Spätere Generalkapitel haben häufig Äbte, die nicht selbst betroffen waren, damit beauftragt, in Auseinandersetzungen zu vermitteln oder Anschuldigungen zu überprüfen.

Alle müssen zum jährlichen Kapitel kommen. Wenn es einen guten Grund für den Abt gibt, gelegentlich nicht zu erscheinen, muss der Prior kommen, damit keine Gemeinde der fortlaufenden pastoralen Sorge des Äbtekollegiums beraubt wird. Eine autonome und klausurierte Gemeinschaft kann leicht zu stark auf sich selbst konzentriert werden bis zu einem Grad, an dem Ehrlichkeit und gesunder Menschenverstand zu Schaden kommen – ein geschlossenes System. Der Austausch auf der Ebene des Ordens dient als eine Art von „Wirklichkeits-Therapie“. Denn Außenstehende können Fragen stellen, wo „Insider“ kein Problem sehen können oder dürfen ...

Das Neunte Kapitel handelt von den Äbten, die sich verfehlt haben. Der Abt, der in die Irre geht, wird viermal verwarnt – entweder persönlich durch den Abt von Cîteaux oder vom Prior von Cîteaux oder brieflich. Entsprechend der Vorgabe der Regel Benedikts in einer ähnlichen Situation (RB 64.4) wird die Sache dem Ortsbischof vorgelegt, damit er handle. Falls der Bischof nicht hinreichenden Eifer für die Unversehrtheit der monastischen Werte besitzt, muss der Abt von Cîteaux einschreiten, von anderen gewichtigen Persönlichkeiten des Ordens unterstützt. Sie müssen den Abweichler aus dem Amt entfernen und der Klostersgemeinde solche Ratschläge geben, dass ein würdiger Nachfolger gewählt wird.

- Man beachte den eigenartigen Doppel-Eingriff: Zuerst der Bischof und dann der Orden; ohne eine klare Abgrenzung der beiden Jurisdiktionen. Das ist keine gute Gesetzgebung. Daher hat die *Carta Caritatis posterior* die Berufung an den Bischof fallengelassen. Der Abt von Cîteaux handelt bereits in erster Instanz.

Falls die Mönche sich weigern, dieses pastorale Eingreifen zu akzeptieren, werden sie exkommuniziert; wobei diejenigen, die dem Bann entgehen wollen die Möglichkeit haben, nach Cîteaux überzutreten (CC 9.4-5).

Dann werden die Verfahrensweisen formuliert, wie man mit der Situation klar kommen will, wenn einmal der Abt von Cîteaux in die Irre geht (CC 9.6-12). Auch hier hat die *Carta Caritatis posterior* wiederum die Berufung an den Bischof ausgeschaltet aus dem Verfahrensweg.

Das zehnte Kapitel hat noch weitere Regeln über den Vorrang der Äbte untereinander. Der Punkt, dass der Zelebrant („der mit der Albe bekleidet ist“) einen höheren Rang bekommt als seinem Altersrang entspricht, wird in der *Carta Caritatis posterior* weggelassen.

Das elfte Kapitel trifft Vorsorge für den Tod der Äbte und den darauf folgenden Wechsel in der Leitung. Obwohl Wahlen vorgeschrieben werden, sind weder deren Modalitäten genauer angegeben, noch das Maß des Einflusses, den der Vaterabt durch seinen „Rat“ auf die Wähler ausübt.

- Beachten Sie in CC 9.6 und 9.12, dass die Rolle die CC1 den Äbten von La Ferté, Pontigny und Clairvaux zugewiesen hat, in CC2 auf Morimond ausgedehnt wurde.
- Zu CC 11.3: Die in CC1 angegebene Übergangsleitung durch den Abt von La Ferté wird in CC2 ersetzt durch die Leitung der vier Ersten Väter – Morimond einschließlich.
- Zu CC 11.2: Das „Neue Kloster“ wird in CC2 zu „Cîteaux, unser aller Mutter“.

---

Wenn wir die *Carta Caritatis* lesen ist es wichtig, sich nicht zu sehr von den rechtlichen und historischen Problemen gefangen nehmen zu lassen, sondern immer wieder seine Aufmerksamkeit auf die Gründe hinter den Regelungen und auf die geistlichen Grundsätze zu richten, die darin wirksam werden. Der Zweck des Dokuments war es, unter den Zisterzienserklöstern einen Geist gegenseitiger Liebe aufzubauen, eine Gemeinschaft von Klostersgemeinden zu schaffen, damit eine jede darin Hilfe fände, die Treue zu der besonderen Gnade des eigenen Charismas zu bewahren. Wenn das *Exordium Cistercii* in 2.13 davon spricht, dass „jeder Artikel“ (der *Carta Caritatis*) „einzig und allein Liebe atmet“, dann formuliert es damit auch ein wichtiges Auslegungsprinzip. Wenn wir bei unserer Lesung von der geistlichen Ebene abrutschen dann laufen wir Gefahr, den vor uns liegenden Text falsch zu verstehen. Nur wenn wir auf die menschlichen und monastischen Werte der *Carta Caritatis* achten, wird sie uns als Hilfe zu Erneuerung und geistlichem Wachstum dienen.

- **Zusätzliche Lektüre** wie bei der Dritten Einheit.

# Exordium

## Fünfte Einheit: Quellentext 1

### Die Erhebung des Klosters Aulps zur Abtei

Allen Söhnen der Kirche – künftigen wie gegenwärtigen – möchten wir bekannt geben, dass wir, die Mönche des Zönobiums von Molesme und die Brüder des Ortes Aulps, folgendes über die Einsetzung und Unterordnung des Abtes an diesem Ort festgelegt haben.

Als jenes Grundstück einst unserer Kirche geschenkt und als Cella uns in allem unterstellt war, wurden die Brüder dieses Ortes von Gott dazu angeregt, die Regel unseres heiligen Vaters Benedikt genauer zu befolgen. Ermutigt durch den Rat gewisser gottesfürchtiger Männer und durch die Autorität der Regel selbst belehrt baten sie uns, ihnen einen eigenen Abt zu gewähren. Da sie beharrlich als Bittsteller in unserem Kapitel bei dieser Bitte verharreten, haben wir schließlich zugestimmt in dem Sinn, dass beim Tod des Abtes an jedem Ort alle seine Nachfolger – wie dieser erste – von unserem Orte erbeten und empfangen werden sollten. Sie erhalten die Sorge für diesen Ort von unserem Abt, der sie dort einsetzt.

Wenn nun einmal unser Abt von Molesme dorthin kommt, wird ihm alle Ehrerbietung erwiesen werden – sowohl was seinen Platz angeht als auch bezüglich der ihm zustehenden Rechte – die jedoch der Regel entsprechend gehandhabt werden. Wenn aber – was ferne sei – zwischen jenen Brüdern und ihrem Abte das Übel der Zwietracht aufbrechen sollte, dann wird unser Abt und keine andere Person hinzugezogen, um die Situation zu prüfen und Frieden zu stiften.

Auch wurde festgesetzt, dass ein Bruder jenes Ortes der an irgend etwas Anstoß nimmt und deshalb zu uns flieht oder einer unserer Brüder der dasselbe bei ihnen zu tun versucht, keinesfalls ohne die Erlaubnis seines eigenen Abtes aufgenommen wird. Wollten aber jene Brüder – was Gott verhüte – von der von ihnen gewählten Strenge wieder abfallen und zu den Gewohnheiten der Weltleute zurückkehren, dann soll uns dieser Ort nach alter Weise als Cella zurückerstattet werden.

Dies wurde festgesetzt von Herrn Robert, dem ersten Abt von Molesme, in Gegenwart der Unterzeichneten: Nämlich des Herrn Guido, der an diesem Ort als erster zum Abt eingesetzt wurde; Alberichs, des Priors von Molesme; des Mönchs Adam, des Mönchs Walter, des Mönchs Lieszelin sowie des Mönchs Stephan, von dessen Hand dies geschrieben wurde.

Bestätigt wurde es aber von dem Herrn Robert, Bischof von Langres, in Gegenwart des Herrn Dekan Amalrich, Archidiakon Narigald und des Archidiakon Hugo. Aber auch der Bischof von Genf hat es ebenso bestätigt, in Gegenwart des Dekans Victor, des Kanonikus Bernhard und Alberts von Lens. Ihr Einverständnis erklärten Graf Humbert, Gerhard von Allinges und Ritter Gislus, von denen uns dieser Ort geschenkt worden ist.

Dies geschah im Jahre 1097 der Menschwerdung des Herrn, in der 4. Indiktion, im 9. Jahr des Pontifikats Papst Urbans II.

Gesiegelt von Herrn Robert, Bischof von Langres und Herrn Guido, Bischof von Genf.

# Exordium

## Fünfte Einheit: Quellentext 2

### Die Übereinkunft von Molesme (*Concordia Molismensis*)

Die Äbte von Aulps und Balerne waren verschiedener Meinung und stritten längere Zeit über die Unterordnung des Klosters Balerne, durch die es dem Kloster Aulps unterstellt sein sollte.

Schließlich erbat sie in gegenseitigem Einverständnis und mit gleicher Gesinnung von Molesme einen Schiedsspruch, damit die schon lange andauernde Auseinandersetzung durch das Urteil oder eine Übereinkunft des Herrn Robert – des ersten Abtes jenes Klosters – und der anderen Brüder beruhigt würde. Und wie der Rat der Kirche von Molesme ausgehen würde, so sollte er von beiden Äbten fest und für ewig gehalten werden.

Unter dem Vorsitz des Herrn Robert also – des Abtes von Molesme – und in Gegenwart des Herrn Lambert von Pothières sowie im Beisein des gesamten Konvents der Brüder, wurde in folgender Weise Frieden und Eintracht zwischen den beiden vorgenannten Kirchen hergestellt.

Festgesetzt wurde von den beiden oben genannten Äbten, dass man alle früheren Streitigkeiten und alle bisherigen Abmachungen beiseite lasse. Der Abt von Balerne werde sich dem Abt von Aulps in solcher Weise unterordnen, dass der Abt von Aulps, wenn er nach Balerne kommt den ersten Platz einnimmt und dass alle ihm gehorchen sollen in allem, was er in gerechter oder der Regel entsprechender Weise und mit dem Rat des Abtes oder der Brüder jenes Ortes anordnet oder befiehlt.

Wenn sich jedoch der Abt von Balerne in irgendeiner Sache als ein Verächter der Regel erweist oder in einem Fall – der eine Verbesserung nötig macht – über das Maß hinausgegangen ist, soll er vom Abt von Aulps zweimal, dreimal oder viermal ermahnt werden.

Wenn er sich bessert, ist es gut. Wenn er aber diesen verachtet oder es wagt, sich gegen ihn aufzulehnen, soll dieser ihn vor sein Kapitel in Aulps laden und dort seinen Fall verhandeln; nach Gottes Gebot und wie es einer solchen Person entspricht, ohne dass er irgendwie heftig wird.

Handelt es sich aber um einen so großen oder so gearteten Fall, dass man ihn auf diese Weise nicht bessern kann, dann soll er [der Abt von Aulps] den Abt und die Kirche von Molesme benachrichtigen und dieser wird persönlich oder durch einen anderen, den er als geeignet kennt, für eine Besserung sorgen.

Wenn der Abt von Balerne sich aber zu Unrecht beschuldigt fühlt darf er – nachdem er in gleicher Weise zuerst bis zu viermal den Abt von Aulps darauf aufmerksam gemacht hat – beim Abt der Kirche von Molesme um Gehör bitten. Keiner von beiden darf sich an einen Dritten wenden um Gehör für irgendein Anliegen oder in irgendeinem Streit, ehe nicht Molesme die Berufung abgelehnt hat.

Wenn der Abt von Balerne aus Gründen der Disziplin oder der Notwendigkeit einige Brüder aus Aulps bei sich haben möchte, soll er [der Abt von Aulps] in Liebe ihm so viele geben, wie es ihm möglich ist und ihnen vorschreiben, dass sie dem Abt von Balerne ebenso gehorchen sollen wie ihm selbst.

Keiner von beiden soll jedoch einen von den eigenen Professoren [des anderen Klosters] in sein Kloster zum dauernden Aufenthalt aufnehmen ohne gegenseitige Übereinkunft.

Außerdem werden die Mönche von Aulps bezüglich des zeitlichen Vermögens auf Balerne keinerlei Gewalt ausüben und keine Abgaben fordern – so wie sich auch die Mönche von Balerne nicht in die Angelegenheiten von Aulps einmischen – es sei denn, dass sie aus Liebe einander gegenseitig dienen wollen.

Wenn der Herr David seine Abtei auf irgendeine Weise einmal verlassen will, kann er frei zur Kirche von Molesme oder – falls er das nicht möchte – zu der von Aulps gehen, jedoch zu keiner anderen.

Gegeben im Kapitel im Jahre 1110 der Menschwerdung des Herrn durch Herrn Robert, ersten Abt dieses Klosters, in Gegenwart von Herrn Lambert von Pothières. Zeugen der beiden Parteien sind: Wilhelm, Prior von Molesme; Girbald, Subprior des Klosters; Teobald, Kantor; Walter, Sekretär; Richerius, Kämmerer; Robert, Cellerar und darüber hinaus der gesamte Konvent, klein und groß, alt und jung.

Unterschrift Wido's, des Abtes von Aulps und Andreas', seines Mönchs.

Unterschrift Davids, des Abtes von Balerne und Stephanus', seines Mönchs.



# Exordium

## Fünfte Einheit: Zum Nachdenken (einzeln und in der Gruppe)

1. Welche drei Punkte sind Ihnen am stärksten aufgefallen, als Sie zuletzt die *Carta Caritatis* lasen?
  - a)
  - b)
  - c)

2. Lesen Sie, was Papst Eugen III. in seiner Bestätigungsbulle von 1152 (*Sacrosancta Romana Ecclesia*) schrieb. Sind Sie einverstanden mit seiner Interpretation der „Einmütigkeit“?

„Ihr habt auch gemeinsam festgelegt, dass in allen Klöstern eures Ordens die Regel des heiligen Benedikt auf ewige Zeiten so befolgt werden soll wie in der Kirche von Cîteaux. Auch dürfe kein Mitglied eures Ordens in die Lesung dieser Regel irgendeinen anderen Sinn hineinlegen, der über das einfache und allgemeine Verständnis hinausgeht. Vielmehr soll sie wie das, was als festgelegt anerkannt ist, von allen einformig (*uniformiter*) verstanden und unversehrt bewahrt werden. Ebenso sollt Ihr völlig dieselben Observanzen (*easdem penitus observantias*), denselben Gesang und dieselben liturgischen Bücher, die zum kirchlichen Offizium gehören, in allen euren Kirchen bewahren. Und überhaupt keine Kirche oder Person eures Ordens darf es wagen, gegen die gemeinsamen Statuten des Ordens ein Privileg zu erbitten oder ein bereits – auf welche Weise auch immer – erhaltenes zu behalten.“ (PL 180, Sp. 1542 A B.)

3. Lesen Sie das folgende Zitat aus dem Statut *De forma visitationis*. Bringt es den Geist der *Carta Caritatis* angemessen zum Ausdruck? Entspricht es Ihren Erfahrungen mit der regularen Visitation?

Bei der Durchführung der Visitation soll der Visitor größte Vorsicht und Sorgfalt aufwenden, dass er auf treue und kluge Weise sich bemühe, Übertreibungen zu korrigieren und den Frieden zu bewahren. Und so weit es ihm möglich ist, soll er – unter Wahrung der Ordensdisziplin – das Herz der Brüder in eine tiefere Ehrfurcht vor ihrem eigenen Abt und in die Gnade der gegenseitigen Liebe in Christus hineinführen. (= Statut XXXIII der *Instituta generalis capituli apud Cistercium*. Text abgedruckt in „Cîteaux – documents primitifs“, S. 138).

4. Sind die gegenwärtigen Strukturen der pastoralen Aufsicht wirkungsvoll? Welche Art von „Missbräuchen“ sollte der Visitor zu korrigieren versuchen?
5. Wie kann ein Generalkapitel einer bestimmten Klostersgemeinde wirksam helfen, um die Art und Weise zu heben, wie sie die monastischen Werte lebt?

**Tarrawarra Abbey  
659 Healesville Road  
Yarra Glen, Vic., 3775**

**Telephone [61] (03) 9730 1306  
Facsimile [61] (03) 9730 1749**

**E-mail: [tarabbey@ozemail.com.au](mailto:tarabbey@ozemail.com.au)**

24. April 1998

Liebe Teilnehmer!

Wir haben jetzt die Hälfte des Weges zurückgelegt bei unserer Besinnung auf die Zisterzienser-Reform: Wir haben uns die Geschichte, die Persönlichkeiten und die Dokumente angesehen. Jetzt wird es Zeit, dass wir damit beginnen, systematischer über die Werte nachzudenken.

Sie werden im Verlauf des weiteren Fortschreitens merken, dass es immer wieder nötig sein wird, zu dem Stoff zurückzukehren, den wir gerade beendet haben. Andererseits sind viele von den Fragen, die wir in den nächsten Monaten direkt ansprechen werden, schon in unserem Rückblick auf die Geschichte und beim Lesen der Texte vorweggenommen worden. Seien Sie bitte nicht ungeduldig über die Wiederholungen. Sie sind als eine Hilfe gedacht, das Gesamtbild in sich aufzunehmen – anstatt nur eben eine Reihe von Tatsachen kennen zu lernen, die unverbunden nebeneinander stehen würden.

Es bleibt nach wie vor wichtig, dass das zugesandte Material auf jeder Ebene an die Bedürfnisse und Möglichkeiten angepasst wird – den Regionen und Kulturen, den Klostergemeinden und den einzelnen Mönchen und Nonnen entsprechend. Oft passiert es gerade in der Arbeit der Anpassung, dass wirkliche Aneignung und Wachstum geschieht.

Vielen Dank für Ihre fortwährende Unterstützung während dieses Jubiläumsjahres.

**Michael**

Fr Michael Casey